

Die neue Sportordnung – Teil 10

Sportschießen für Menschen mit körperlicher Behinderung

(Alle Anreden mit männlicher Form gelten für die weiblichen Sportler in gleicher Wirkung)

Mit dem Sportjahr 2015 (Beginn 1. Januar 2015; Abweichungen in den verschiedenen Landesverbänden sind zu beachten) beginnt für die Sportler mit körperlicher Behinderung eine neue Zeitrechnung. In der Vergangenheit kannte der Deutsche Schützenbund (DSB) nur die Disziplinen Luftgewehr, Zimmerstutzen und KK-100-Meter mit und ohne Federbock bzw. Hocker. Alle weiteren Disziplinen bot der Deutsche Behindertensportverband (DBS) an. Nach vielen Gesprächen und Vereinbarungen werden ab dem Sportjahr 2015 die Wettbewerbe des DBS in den Wettkampfkatalog des DSB und seiner Landesverbände übernommen.

Was aber bedeutet diese Änderung für den Sportler an der Basis? Zunächst fällt auf, dass nun für alle körperbehinderten Sportler im DSB das Wettkampfangebot erweitert wurde. Neben den in der folgenden Tabelle beschriebenen Wettbewerben können nun alle körperbehinderten Sportler auch an den Wettbewerben der Nichtbehinderten teilnehmen, wenn sie diese ohne Hilfsmittel bzw. mit dem Eintrag „SH1“ schießen können. Als Beispiel könnte folgende Disziplin dienen: „Pistole 9 mm Luger“. Diese Disziplin wird stehend freihändig (Voranschlag und beidhändige Haltung) geschossen. Ein Sportler im Rollstuhl war bisher von dieser Disziplin (und damit auch von der Bedürfnisbestätigung für den Waffenerwerb) ausgeschlossen. Nun kann dieser Sportler mit seinem Rollstuhl am Wettbewerb der Nichtbehinderten teilnehmen. Dieses

Beispiel soll nur zeigen, dass neben den folgenden beschriebenen Disziplinen auch weitere Wettbewerbe für die körperbehinderten Sportler geöffnet wurden.

In der Tabelle unten sind die klassischen Wettbewerbe aufgeführt, die für Sportler mit Behinderung ab dem Sportjahr 2015 ab den Kreis-/Gaumeisterschaften ausgeschrieben werden. Die Teilnahme und Weitergabe der Daten erfolgt über die jeweiligen Sportstellen, wie bei allen anderen Wettbewerben auch.

Wenn Sie die Tabelle betrachten, erkennen Sie die bereits bekannten Disziplinnummern und ebenso die Klassennummern. Auffällig ist, dass verschiedene Wettbewerbe grün gekennzeichnet sind. In diesen Wettbewerben können sich die körperbehinderten Sportler entscheiden, ob sie in ihrer Klasse oder aber im Wettbewerb der „nichtbehinderten“ Klassen schießen möchten. Dazu muss sich allerdings der betreffende Sportler zum Beginn des Sportjahres (vergl. Startrechtswechseldatum der Landesverbände) entscheiden. Die Entscheidung ist disziplingebunden, d. h. er kann z. B. im Wettbewerb 1.10 in den Nichtbehinderten-Gruppen starten, während er im Wettbewerb 1.30 in den Behinderten-Gruppen startet. Um diese Entscheidung zu dokumentieren, muss der Sportler die schriftliche Erklärung (siehe Kopiervorlage rechts) abgeben.

Wie komme ich zur Klassifizierung?

Viele der körperbehinderten Sportler werden derzeit noch nicht in Besitz einer Klassifizierung nach dem Klassifizierungssystem des paralympischen Sportes sein. In der Regel liegen aber die Einträge der Hilfsmittel durch die Landesverbände vor. Die Sportordnung Teil 10 schreibt dazu, dass die Teilnahme an Wettbewerben ab der Landesebene nur mit der paralympischen Klassifizierung möglich

Wettbewerb	Disziplinnummer	SH2/AB2 m/w mit HM	SH1/AB1 m ohne HM	SH1/AB1 w ohne HM	SH3 m/w mit HM	SH3 m/w ohne HM
Klasse		90	92	93	94	96
10 Meter Luftgewehr	1.10	E	E	E	E	E
10 Meter Luftgewehr liegend	1.18	E	E	bei 92		
15 Meter Zimmerstutzen	1.30	E	E	bei 92		
100 Meter KK-Gewehr	1.35	E	E	bei 92	E	
50 Meter KK-Gewehr 3 x 20	1.40			E		
50 Meter KK-Gewehr 3 x 40	1.60		E			
50 Meter KK-Liegendkampf	1.80	E	E	bei 92		
10 Meter Luftpistole	2.10		E	E		
10 Meter Mehrschüssige Luftpistole	2.16		E	bei 92		
50 Meter Pistole	2.20		E	bei 92		
25 Meter Pistole	2.40		E	bei 92		

Disziplinen mit Wahlmöglichkeit Behinderten- und Nichtbehindertenwettbewerben

ist. Um aber einen reibungslosen Ablauf und Übergang zu gewährleisten, wird bei den Landes- und Bundesmeisterschaften eine dreijährige Übergangsfrist, also bis einschließlich Sportjahr 2017, eingeräumt. Diesen Zeitraum müssen die Sportler nützen, um einen Eintrag der paralympischen Klassifizierung zu bekommen. In dieser Übergangsfrist werden die bisherigen Hilfsmittelbescheinigungen nach der folgenden Tabelle zugeordnet. Gerne werden Ihnen die Ansprechpartner in Ihrem Landesverband die entsprechenden Voraussetzungen nennen.

Gegenüberstellung der Kennbuchstaben alter Art und der neuen Schadensklasse – BSSB

Bisheriger Kennbuchstabe Schadensklasse des DBS

H	SH 1 A
H mit Rückenlehne	SH 1 B
bisher nicht bekannt	SH 1 C
HS	SH 2 A
H mit Rückenlehne und S	SH 2 B
bisher nicht bekannt	SH 2 C
bisher nicht bekannt	SH 3
L-Ladehilfe (Betreuer)	wird speziell bestätigt
bisher nicht bekannt	Lade-/Ablagehilfe

H = Hocker
S = Schlinge/Federbock

Wie dokumentiere ich dann meine Untersuchungsergebnisse?

Auch hier werden unterschiedliche Wege in den einzelnen Landesverbänden begangen werden müssen. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass nach der Untersuchung bzw. Bestätigung der Hilfsmittel durch den Klassifizierer der Landesverband mit den notwendigen Angaben versorgt wird und dieser die Hilfsmittel dann über eine Ausweiskarte oder den Eintrag im jeweiligen Schützenausweis dokumentiert. Damit wird allen Kampfrichtern vor Ort ermöglicht, die Zulässigkeit der verwendeten Hilfsmittel zu prüfen.

Wir sind uns alle sicher, dass hier bei den ersten Meisterschaftsjahren noch Fragen und Unklarheiten auftreten. Ich darf alle betreffenden Sportler bitten, bei offenen Fragen sich an ihre zuständigen Sachbearbeiter bei den Landesverbänden zu wenden.

Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport im DSB

Was muss ich als körperbehinderter Schütze in einem BSSB-Verein beachten?

Liebe Sportler, wie Sie aus den oben genannten Hinweisen entnehmen können, kommt im Sportjahr 2015 einiges an Neuerungen im Bereich des paralympischen Schießsports auf uns zu. Um den Übergang so einfach wie möglich zu gestalten, haben sich die Bezirksreferenten für den Behindertensport einige Gedanken zur Klassifizierung und allem, was damit zusammenhängt, gemacht.

Was müssen Sie tun, um nach dem 1. Oktober 2014 (in Bayern mit Beginn des Sportjahres 2015) so wenig Ärger wie möglich zu haben?

Fall 1: Sie haben einen Eintrag für Hilfsmittel auf ihrem Schützenausweis:

Bis zum Sportjahr 2017 können Sie beruhigt aufgrund der Vergleichsliste an den Wettbewerben wie oben beschrieben teilnehmen. In dieser Zeit sollten Sie unbedingt den neuen Hilfsmittelantrag stellen. Wenn Sie lediglich bis zur Bezirksmeisterschaft schießen möchten, füllen Sie den entsprechenden Teil im Antrag aus und geben diesen wie gehabt an den zuständigen Bezirksreferenten weiter. Möchten Sie jedoch nach 2017 an den Meisterschaften über der Bezirksebene teilnehmen (beispielsweise an der Bayerischen Meisterschaft), dann kreuzen Sie bitte diese Auswahl an, der Bezirksreferent wird Sie dann kontaktieren und den weiteren Fortgang der Klassifizierung einleiten. In diesem Fall erhalten Sie nach Abschluss des Vorganges einen Eintrag im Schützenausweis und eine Lizenzkarte mit dem Eintrag der genehmigten Hilfsmittel.

Fall 2: Sie möchten nur an den Rundenwettkämpfen teilnehmen: Hier gilt nach wie vor die bayerische Regel, dass das Hilfsmittel Schlinge bis zur Bezirksoberliga nach dem Eintrag im Schützenausweis verwendet werden kann. Ferner dürfen in allen Gruppen und Ligen Körperbehinderte der Gruppe SH 1 mit dem Eintrag im Schützenausweis mit Hocker/Rollstuhl teilnehmen. Sie beantragen also nach wie vor Ihr Hilfsmittel unter Einreichung der notwendigen Unterlagen beim Bezirksreferenten und erhalten einen Eintrag im Schützenausweis. Beim Rundenwettkampf unter der höchsten Gauliga sind die Ausschreibungen der Gaue zu beachten.

Bitte verwenden Sie auf jeden Fall die neuen Hilfsmittelanträge, die Sie als Kopiervorlagen auf Seite 17 und 18 vorfinden.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne an mich, bzw. an die zuständigen Bezirksreferenten wenden.

Gerhard Furnier